

Ein drastischer Anstieg des Stromverbrauchs kann den Stromkunden dazu berechtigen, die Stromrechnung anzuzweifeln – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Koblenz (LG Koblenz) vom 14.02.2020, 13 S 33/19

I.

Strom ist in unserem alltäglichen Leben eine unabdingbare Größe. Es stellt daher einen besonders schweren Einschnitt dar, wenn der Stromversorger den Stromzugang sperren will. Kommt es in einem Abrechnungsjahr zu einer deutlichen Steigerung des Stromverbrauches kann dies den Stromkunden aber berechtigen, die Stromrechnung nicht zu begleichen.

II.

Der Beklagte und seine Ehefrau hatten in den Jahren 2006-2015 jeweils einen Verbrauch zwischen 5.000,00 und 9.000 kWh. Im Zeitraum 14.02.2016 – 26.07.2016 stieg der Stromverbrauch auf 56.164 kWh. Der klagende Stromversorger baute den Zähler aus und vernichtete diesen. Der neu eingebaute Zähler wies im Zeitraum 26.07.2016 bis 02.03.2017 einen Verbrauch von 13.565 kWh aus.

Die Klägerin rechnete gegenüber dem Beklagten EUR 17.706 70,14 ab. Da der Beklagte nicht zahlte, klagte die Klägerin auf Duldung der Einstellung der Stromversorgung. Das LG Koblenz hat die Klage abgewiesen. Es bestehe die realistische Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers der Stromrechnung. Aufgrund der Verbräuche in den Vorjahren und da ausgeschlossen werden könne, dass der Beklagte vorher nicht vorhandene Stromverbraucher angeschlossen habe, liege nahe, dass der gemessene Verbrauch fehlerhaft sei. Dass die Klägerin den alten Zähler vernichtet habe, gehe zu ihren Lasten.

III.

1.

Bei Wohnungsmietverträgen ist es bis auf zu vernachlässigende Ausnahmen übliche Praxis, dass der Mieter selber einen Vertrag zur Belieferung mit Strom mit einem von ihm ausgewählten Stromversorger abschließt. Der Stromversorger hat über den durch die Stromzähler gemessenen Verbrauch Rechnung zu legen. Der Mieter ist dann verpflichtet den sich aus der Rechnung ergebenden Kostenbetrag zu bezahlen.

Wie jede Abrechnung kann aber auch diese Abrechnung des Stromversorger fehlerhaft sein. Der Gesetzgeber hat allerdings Stromversorgern einen Vorteil verschafft: Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zur Zahlungsverweigerung, wenn

- entweder die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt (§ 17 StromGKV).

Damit kann der Mieter gegenüber dem Stromversorger die Zahlung in den allermeisten Fällen nicht verweigern. Das bedeutet nicht, dass die Fehlerhaftigkeit der Rechnung nicht nachträglich festgestellt werden könnte. Allerdings muss der Kunde zunächst in Vorleistung treten. Zahlt der Kunde nicht, obwohl die Voraussetzungen für eine Zahlungsverweigerung nicht gegeben sind steht dem Stromversorger die Möglichkeit offen, die Stromversorgung unterbrechen zu lassen (§ 19 StromGKV).

In der besprochenen Entscheidung ist nicht mitgeteilt, warum der Stromversorger gegen den Beklagten eine Klage auf Duldung erhob. Wahrscheinlich ist dies dadurch zu erklären, dass die zur Unterbrechung der Stromversorgung notwendigen Installationen im Herrschaftsbereich des Beklagten lagen und daher das klagende Stromversorgungsunternehmen darauf angewiesen war, sich einen

staatlichen Titel zu besorgen, um die Unterbrechung vornehmen zu können. Je nach Sachverhalt besteht daher für den Kunden bei unberechtigter Weigerung auch die Gefahr, die Kosten eines Rechtsstreits auf Duldung der Unterbrechung tragen zu müssen.

2.

Nach § 17 StromGVV kann der Kunde die Zahlung der Stromrechnung verweigern, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der Stromverbrauch sich mehr als verdoppelt hat und dass Nachprüfungsverfahren eingehalten wurde. Durch die Entscheidung des LG Koblenz steht nunmehr fest, dass die Verdopplung des Stromverbrauches auch die ernsthafte Möglichkeit des offensichtlichen Fehlers eröffnet. Auch wenn diese Möglichkeit kein Nachprüfungsverfahren verlangt, sind Kunden gut beraten dieses trotzdem durchführen zu lassen.

3.

Die Entscheidung des LG Koblenz ist im Rechtsverhältnis Kunde – Stromversorger ergangen. Auch im Rechtsverhältnis Mieter – Vermieter kann sich die Problematik ergeben, ob der abgelesene Verbrauch richtig erfasst wurde, z.B. beim Wasserverbrauch. Hier kann jedenfalls daran gedacht werden die aus dem Stromversorgungsrecht entwickelten Grundsätze zu übertragen.

IV.

Erhöht sich der Stromverbrauch von einer Abrechnungsperiode zur anderen drastisch ohne ersichtlichen Grund kann die Möglichkeit gegeben sein, den Einwand der ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers der Abrechnung zu erheben. Da die unberechtigte Zahlungsverweigerung die ernsthafte Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung mit sich bringt ist in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung durch einen Anwalt zu empfehlen, ob der Einwand erhoben werden kann. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.